

Amtsblatt der Europäischen Union

C 90



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

19. März 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 90/01	Euro-Wechselkurs — 18. März 2020	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2020/C 90/02	Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2019 in der Rechtssache E-1/19 Andreas Gyrrre gegen Die norwegische Regierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder und Gleichstellung (<i>Richtlinie 2005/29/EG – unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern – Anhang I – Nummer 9 – Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist</i>)	2
--------------	---	---

2020/C 90/03	Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2019 in der Rechtssache E-1/18 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Königreich Norwegen (<i>Richtlinie 2006/54/EG – Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – Elterngeld</i>)	3
--------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 90/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9507 — Salini Impregilo/Astaldi) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
--------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. März 2020

(2020/C 90/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0934	CAD	Kanadischer Dollar	1,5749
JPY	Japanischer Yen	117,78	HKD	Hongkong-Dollar	8,4917
DKK	Dänische Krone	7,4732	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8727
GBP	Pfund Sterling	0,92190	SGD	Singapur-Dollar	1,5760
SEK	Schwedische Krone	11,0223	KRW	Südkoreanischer Won	1 377,80
CHF	Schweizer Franken	1,0546	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,5624
ISK	Isländische Krone	152,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6925
NOK	Norwegische Krone	11,7010	HRK	Kroatische Kuna	7,5935
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 892,54
CZK	Tschechische Krone	27,154	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7793
HUF	Ungarischer Forint	351,38	PHP	Philippinischer Peso	56,441
PLN	Polnischer Zloty	4,5010	RUB	Russischer Rubel	87,0959
RON	Rumänischer Leu	4,8450	THB	Thailändischer Baht	35,448
TRY	Türkische Lira	7,0491	BRL	Brasilianischer Real	5,6133
AUD	Australischer Dollar	1,8568	MXN	Mexikanischer Peso	26,2014
			INR	Indische Rupie	81,1355

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 14. Dezember 2019

in der Rechtssache E-1/19

Andreas Gyrrre

gegen

Die norwegische Regierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder und Gleichstellung

(Richtlinie 2005/29/EG – unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern – Anhang I – Nummer 9 – Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist)

(2020/C 90/02)

In der Rechtssache E-1/19, Andreas Gyrrre gegen die norwegische Regierung, vertreten durch das Ministerium für Kinder und Gleichstellung – ERSUCHEN des Berufungsgerichts Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) an den Gerichtshof gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Anhangs I Nummer 9 – hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Siri Teigum (Ad-hoc-Richterin), am 14. Dezember 2019 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Anhang I Nummer 9 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin gehend auszulegen, dass Situationen erfasst werden, in denen ein Gewerbetreibender erklärt oder (ausgehend von dem allgemeinen Eindruck, der dem Durchschnittsverbraucher zum Zeitpunkt der geschäftlichen Entscheidung vermittelt wird) auf andere Weise den Eindruck herbeiführt, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist. Diese Würdigung bleibt davon unberührt, ob ein derartiges nationalrechtliches Verbot wie im vorliegenden Fall entweder im EWR-Staat des Verkaufs oder im EWR-Staat der Leistung oder in beiden gilt. Sie bleibt auch davon unberührt, ob zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass das betreffende nationalrechtliche Verbot nicht mit dem EWR-Recht im Einklang steht.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 13. Dezember 2019****in der Rechtssache E-1/18****EFTA-Überwachungsbehörde****gegen****Königreich Norwegen***(Richtlinie 2006/54/EG – Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – Elterngeld)*

(2020/C 90/03)

In der Rechtssache E-1/18, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Königreich Norwegen – KLAGÉ auf Feststellung, dass Norwegen durch die Beibehaltung von Bestimmungen wie § 14-13 Absatz 1, 2 und 3, sowie § 14-14 Absatz 1 des Landesversicherungsgesetzes (Lov om folketrygd), wonach der Anspruch des Vaters auf Elterngeld von der Situation der Mutter abhängt, der Anspruch der Mutter jedoch nicht von der Situation des Vaters, seinen Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des Rechtsakts, auf den unter Nummer 21b des Anhangs XVIII des EWR-Abkommens (Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)) verwiesen wird, nicht nachgekommen ist – hat der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Siri Teigum (ad hoc), am 13. Dezember 2019 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof erklärt hiermit:

1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Die Verfahrenskosten werden der EFTA-Überwachungsbehörde auferlegt.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9507 — Salini Impregilo/Astaldi)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 90/04)

1. Am 9. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Salini Impregilo S.p.A. („Salini Impregilo“, Italien);
- Astaldi S.p.A. („Astaldi“, Italien).

Salini Impregilo übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Astaldi.

Der Zusammenschluss erfolgt in zwei Phasen: zum einen wird die Kontrollübernahme mittels Vertragsrechten abgeschlossen werden, die sich aus einem Angebot von Salini Impregilo an den Mehrheitsaktionär von Astaldi ergeben; zum anderen erfolgt am Ende des gerichtlich überwachten Insolvenzverfahrens der Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Salini Impregilo: allgemeiner Auftragnehmer auf dem internationalen Markt für Baudienstleistungen, vor allem in 10 EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, Rumänien und Polen, sowie in weiteren 30 Ländern außerhalb des EWR;
- Astaldi: allgemeiner Auftragnehmer auf dem internationalen Markt für Baudienstleistungen, vor allem in vier EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, Rumänien und Polen, sowie in 14 Ländern außerhalb des EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9507 — Salini Impregilo/Astaldi

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE